

II-450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.3.1967

221/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L i b a l, W o d i c a und Genossen
 an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,
 betreffend Novellierung des Bundesgesetzes über finanzielle
 Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

-.-.-.-

Die Bundesleitung des Heimkehrerverbandes Österreichs (HVÖ) hat am 25.Jänner 1967 in einer Vorsprache beim Herrn Staatssekretär Soronics die Erfüllung einiger, bereits seit längerer Zeit angemeldeter Wünsche des Heimkehrerverbandes Österreichs urgier. Es handelt sich um eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 25.Juni 1958 über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer, durch welche der Kreis der Anspruchsberechtigten für Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Vermeidung von Härten in angemessener Weise erweitert werden soll.

Der Herr Staatssekretär hat bei dieser Aussprache um eine neuerliche schriftliche Zusammenfassung und Präzisierung dieser Wünsche ersucht und deren gewissenhafte Prüfung zugesagt.

Der Heimkehrerverband ist diesem Wunsche des Herrn Staatssekretärs unverzüglich nachgekommen und hat mit Schreiben vom 4.Februar die gewünschten Aufklärungen gegeben, ohne jedoch bisher auch nur eine Antwort erhalten zu haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Wurde die vom Herrn Staatssekretär im Namen der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung versprochene Überprüfung der Anliegen des Heimkehrerverbandes bereits durchgeführt?

2. Wenn ja, warum wurde dem Heimkehrerverband bisher das Ergebnis dieser Überprüfung nicht bekanntgegeben?

3. Wenn nein,

- a) warum wurde dieses Versprechen bisher nicht eingehalten;
- b) wann ist mit einer Einlösung dieses Versprechens zu rechnen und
- c) wann kann insbesondere mit der Vorlage einer diesbezüglichen Regierungsvorlage gerechnet werden?

4. Sind Sie in der Lage, diese Anfrage so rasch wie möglich zu beantworten?

-.-.-.-